

von Rechtsanwalt **Felix Barth**

Frage des Tages - zur Pflicht, eine Telefonnummer im Impressum zu veröffentlichen

Vor kurzem stellte ein Online-Händler der IT-Recht Kanzlei die folgende Frage:/"Was darf man mit der Telefonnummer im Impressum machen? Die Kunden sülzen uns von morgens bis Nachts die Ohren voll. Nur Mist. Alle vernünftigen Kunden bestellen im Shop. Am Telefon kommt so gut wie kein Geschäft zustande. Darf man hinter der Telefonnummer schreiben, Fragen, Bestellungen und Reklamationen bitte per Mail, nur so kann ihnen eine Ordnungsgemäße Antwort gegeben werden."/

Empfehlung der IT-Recht Kanzlei

Auf die Angaben einer Telefonnummer sollte im Impressum nicht verzichtet werden. Zwar hat der EuGH kürzlich entschieden, dass die Angabe einer Telefonnummer nicht zwingend ist. Allerdings müssen in diesem Fall andere Kommunikationsmittel angeboten werden, die eine schnelle und direkte Kontaktaufnahme ermöglichen. Denkbar wäre ein Email-Kontaktformular. Allerdings muss dann auch sichergestellt sein, dass die Anfrage unmittelbar beantwortet wird.

Praktikabel ist es nach unserer Ansicht eine Mehrwertdienstnummer anzugeben. Das ist bei [Beachtung der vorgeschriebenen Angaben](#) rechtlich zulässig und dürfte für eine Entspannung am Telefon führen.

Mehr Informationen:

[1. EuGH: Telefonnummer im Impressum nicht zwingend erforderlich – Emailadresse allein reicht aber nicht aus](#)

[2. Bitte beachten: Neue rechtliche Vorgaben beim Einsatz von Mehrwertdienstnummern im Internet](#)

Autor:

RA Felix Barth

Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz / Partnermanagement